



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Tim Pargent, Dr. Martin Runge, Stephanie Schuhknecht, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Landeswahlgesetzes – Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Wahlrecht

A) Problem

Seit über 100 Jahren haben Frauen in Bayern das Recht zu wählen und dennoch gibt es nicht nur Grund zum Feiern: 52 Prozent der bayerischen Bevölkerung sind weiblich, dennoch sind 73 Prozent der Landtagsabgeordneten Männer. In den bayerischen Kommunen sieht es oft noch schlechter aus. Dies ist fatal, denn demokratische Politik hat die Aufgabe, die gesamte Bevölkerung zu repräsentieren. Die Auswirkungen der Unterrepräsentation von Frauen sind offensichtlich: Themen, die Frauen besonders betreffen, werden nach hinten geschoben. Ansichten und Argumentationen aus Sicht von Frauen sind nicht ausreichend vertreten. Männlich dominierte Parlamente können die Lebenswirklichkeit nicht abbilden und somit die Gesellschaft in ihrer Gänze nicht widerspiegeln. Werden Frauen aufgrund parteiinterner Strukturen nicht nominiert, so können sie mangels Kandidatur auch nicht von den Wählerinnen und Wählern gewählt werden, die selbst keinerlei Einfluss auf die (parteiinternen) Nominierungsverfahren haben. Wählerinnen und Wähler können nur diejenigen Personen wählen, die ihnen von den Parteien und politischen Vereinigungen vorgegeben werden.

B) Lösung

Die Verfassung wird geändert und schreibt künftig eine Frauenquote von mindestens 50 Prozent sowohl für die Staatsregierung als auch für den Landtag vor.

Das Landeswahlgesetz wird geändert: Die Zahl der Stimmkreise wird halbiert und es werden künftig in den Stimmkreisen von den Parteien jeweils Paare, denen jeweils eine Frau oder ein diverser Mensch und ein Mann oder ein diverser Mensch angehören müssen, aufgestellt. Ferner wird im Wahlgesetz festgelegt, dass auf den Wahlkreislisten jeweils mindestens zur Hälfte Frauen und diverse Menschen aufgestellt werden müssen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Landeswahlgesetzes

§ 1 Gesetz

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992) BayRS 100-1-I, die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Grundsätzlich muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landtags weiblich oder divers sein.“
2. Art. 14 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit oder Art. 13 Abs. 1 Satz 2 erfordern, sind räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 3 zu bilden.“
3. Art. 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Staatsregierung müssen weiblich oder divers sein.“

§ 2 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620) BayRS 111-1-I, das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit oder das Ziel des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erfordern, sind räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 1 zu bilden; das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und der räumliche Wirkungsbereich von Verwaltungsgemeinschaften dürfen nicht durchschnitten werden.“
2. Art. 21 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für die Wahl der Abgeordneten als Vertreterinnen und Vertreter ihres Stimmkreises werden 44 Stimmkreise gebildet, und zwar in den Wahlkreisen
Oberbayern 15,
Niederbayern 4,
Oberpfalz 4,
Oberfranken 4,
Mittelfranken 6,
Unterfranken 5,
Schwaben 6.“

3. Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird aufgehoben
 - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
4. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Für jeden Stimmkreisvorschlag muss ein Duo benannt werden, das aus einer weiblichen oder diversen Bewerberin und einer zweiten Person, die männlich oder divers ist, besteht. ²Jede Person kann nur in einem Stimmkreis benannt werden. ³Die Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme nur für die Wahl einer weiblichen oder diversen Stimmkreisbewerberin und eine Stimme nur für die Wahl eines männlichen oder diversen Stimmkreisbewerbers. ⁴Diese beiden Stimmen können auch auf Bewerberinnen und Bewerber, die unterschiedlichen Stimmkreisvorschlägen angehören, vergeben werden.“
 - b) Die bisherigen Abs. 1 bis 5 werden die Abs. 2 bis 6.
5. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Auf jeder Wahlkreisliste müssen mindestens die ungeraden Plätze an Bewerberinnen vergeben werden, die weiblich oder divers sind.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden die Abs. 3 bis 6.
6. Art. 36 wird wie folgt gefasst:

„Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen, davon zwei zur Wahl der beiden Stimmkreis kandidatinnen und Stimmkreis kandidaten und eine zur Wahl der Wahlkreisabgeordneten.“
7. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Sitzverteilung wird die Gesamtzahl der auf den Wahlkreis treffenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind, durch die Gesamtzahl der für alle Wahlkreisvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt; wobei für diese Berechnung der Sitzverteilung auf die Wahlkreisvorschläge die jeweilige Gesamtzahl der Stimmen, die für die Stimmkreisbewerberinnen und den Stimmkreisbewerber des Wahlkreisvorschlags abgegeben wurden, halbiert wird.“
8. Art. 43 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Im jedem Stimmkreis ist die weibliche oder diverse Bewerberin gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat, es ist zudem aus der Gruppe der männlichen oder diversen Bewerber die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmgleichheit mehrerer weiblicher oder diverser Bewerberinnen entscheidet zwischen ihnen das von der Stimmkreisleiterin oder dem Stimmkreisleiter zu ziehende Los; bei Stimmgleichheit mehrerer männlicher oder diverser Bewerber entscheidet zwischen ihnen das von der Stimmkreisleiterin oder vom Stimmkreisleiter zu ziehende Los.

(2) ¹Kann eine nach Abs. 1 gewählte sich bewerbende Person gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verfassung keinen Sitz zugeteilt erhalten, so scheiden die auf sie entfallenden Stimmen aus. ²Als gewählt gilt in diesem Fall die Stimmkreisbewerberin oder der Stimmkreisbewerber aus der jeweiligen Gruppe mit der nächsthöheren Stimmenzahl.“

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu § 1****Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern**

Art. 118 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung lautet: „(2) ¹Frauen und Männer sind gleichberechtigt. ²Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Dieser Verfassungsauftrag wird im Wahlrecht bislang beharrlich ignoriert. Anders als von der Verfassung deutlich vorgegeben, verleugnet das bayerische Wahlrecht seit Jahrzehnten den Umstand, dass Frauen in der Politik drastisch unterrepräsentiert sind. Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung wird diesem Verfassungsauftrag endlich Folge geleistet. Eine Frauenquote von 50 Prozent für die Staatsregierung und für den Landtag wird sicherstellen, dass künftig endlich Frauen ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend repräsentiert sein werden.

Zu § 2**Änderung des Landeswahlgesetzes**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Zahl der Stimmkreise halbiert. Es wird vorgeschrieben, dass künftig in jedem Stimmkreis zwei Personen kandidieren und gewählt werden, von denen eine weiblich oder divers und eine männlich oder divers ist. Diverse Personen können sich also bei ihrer Kandidatur selbst und frei entscheiden. Ferner wird vorgeschrieben, dass die Wahlkreislisten mindestens zur Hälfte mit weiblichen oder diversen Personen besetzt werden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen, davon zwei zur Wahl der beiden Stimmkreiskandidatinnen und Stimmkreiskandidaten und eine zur Wahl der Wahlkreisabgeordneten.

Zu § 3**Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Datum wird zum Abschluss der parlamentarischen Beratungen eingesetzt werden und dabei wird berücksichtigt, dass die Verfassungsänderungen zuvor dem Volk zur Entscheidung vorzulegen sind – ein derartiger Volksentscheid könnte zeitgleich mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Frühjahr 2020 durchgeführt werden.